

---

## S 10 RA 1010/03

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Anerkenntnis, Anerkenntnis-Urteil, Versagung, Hinweis <a href="#">SGG §§ 101 Abs. 2, 202</a> ; <a href="#">ZPO § 307 Abs. 1</a> ; SGB I <a href="#">§ 66 Abs.3</a>
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 RA 1010/03
Datum	03.09.2003

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 RA 103/03
Datum	21.06.2006

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung des Klägers wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 3. September 2003 aufgehoben. Die Beklagte wird verurteilt, den Bescheid vom 14. Juni 2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Januar 2003 entsprechend ihrem Anerkenntnis aufzuheben. Kosten sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen die Versagung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Der Kläger ist 1945 geboren. Sein von der Beklagten geführtes Versicherungskonto weist 36 Monate Pflichtbeiträge zwischen dem 1. April 1962 und dem 31. Dezember 1965 sowie zwölf Monate Pflichtbeitragszeiten im Jahr 2005 auf; außerdem sind neun Monate (vom 18. November 1963 bis zum 14. September 1964) als "krank/Gesundheitsmaßnahme" vorgemerkt.

---

Einen vom Klager im Oktober 1997 gestellten Antrag auf Gewahrung einer Rente wegen ver-minderter Erwerbsfahigkeit lehnte die Beklagte mit Bescheid vom (19.?./24.?) Februar 1998 ab, da die allgemeine Wartezeit nicht erfullt sei. Dagegen legte der Klager einen Rechtsbehelf nicht ein.

Mit einem am 11. April 2002 eingegangenen Brief vom 8. April 2002 stellte der Klager (er-neut) "den Renten Antrag". Ihm daraufhin bersandte Antragsvordrucke sandte er nicht zuruck. Ein als bergabe-Einschreiben an ihn gerichteter Brief vom 16. Mai 2002 (Bl. 48 der Einheits-akte), worin er nochmals aufgefordert wurde, die ihm bersandten Antragsvordrucke innerhalb von vier Wochen ausgefullt zuruckzusenden, andernfalls die Beklagte den Renten Antrag wegen fehlender Mitwirkung ablehnen werde, wenn ohne diese Vordrucke der Rentenanspruch nicht anerkannt werden konne, gelangte nach Ablauf der Lagerfrist am 20. Juni 2002 an die Beklagte zuruck. Ein(e) Bedienstete(r) der Beklagten vermerkte daraufhin am 28. Juni 2002 "Bescheid Bl. 49 nochmals abgesandt". Ein mit Poststempel vom 3. Juli 2002 aufgegebenener Einschreibe-Brief gelangte ach Ablauf der Lagerfrist ach am 17. Juli 2002 an die Beklagte zuruck.

Bereits zuvor hatte die Beklagte mit Bescheid vom 14. Juni 2002 (Bl. 49 der Einheitsakte) den "Antrag auf Zahlung einer Versichertenrente wegen Erwerbsminderung nach  66 des Ers-ten Buchs des Sozialgesetzbuches  Allgemeine Teil (SGB I) abgelehnt", da der Klager den "Rentenformantrag" bisher nicht eingereicht habe. Deshalb hatten die fur die Rentenbewilligung erforderlichen Voraussetzungen nicht geklart werden konnen. Werde die Mitwirkung nachgeholt und lagen die Leistungsvoraussetzungen vor, konne die Beklagte die Leistung nachtraglich ganz oder teilweise erbringen.

Gegen diesen, von ihm als "inhaltlich nicht nachvollziehbar" bezeichneten Bescheid legte der Klager mit einem am selben Tag bei der Beklagten eingegangenen Brief vom 15. Juli 2002 Widerspruch ein. In einem ebenfalls am 15. Juli 2002 eingegangenen Brief vom 12. Juli 2002 schrieb er, dass "berichtet (werde), dass (ihm) ein Einschreiben nicht (habe) zugestellt werden (konnen)". Er nehme an, dass dieses Einschreiben von der Beklagten stamme und bitte um eine Abschrift.

Die Beklagte schrieb dem Klager daraufhin nochmals; in diesem Brief (vom 22. Juli 2002) heit es u.a., dass er das "bergabe-Einschreiben vom 16.05.02", das ihm nicht habe zugestellt werden konnen, als Anlage nochmals erhalte.

Mit Widerspruchsbescheid vom 10. Januar 2003 (abgesandt am 28. Januar 2003) wies die Be-klagte dann den nicht naher begrandeten Widerspruch zuruck.

Die am 28. Februar 2003 erhobene Klage hat das Sozialgericht durch Gerichtsbescheid vom 3. September 2003 abgewiesen und zur Begrandung auf seinen Beschluss vom 19. Juni 2003 verwiesen, durch den es die Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt und dazu ausgefahrt hatte, dass die Beklagte die vom Klager beantragte Leistung zu Recht gem  66 SGB I ver-sagt habe. Der Klager habe die erforderlichen Angaben zur Prfung der Voraussetzungen einer

---

Erwerbsminderungsrente nicht gemacht, denn er habe trotz Mahnung der Beklagten das erforderliche Antragsformular nicht ausgefüllt zurückschickgesandt. Eine weitergehende Aufklärung des Sachverhalts sei deshalb nicht möglich. Die Anspruchsvoraussetzungen für eine Erwerbsminderungsrente seien nach Aktenlage "in keinsten Weise" nachgewiesen. Danach seien auch die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen ([Â§ 43](#) des Sechsten Buchs des Sozialgesetzbuches [SGB VI]) nicht erfüllt. Es seien lediglich 36 Monate Pflichtbeiträge in den Jahren 1962 bis 1965 vorgemerkt.

Der Gerichtsbescheid ist dem Kläger am 2. Oktober 2003 zugestellt worden. Er hat am 3. November 2003 (Montag) Berufung eingelegt, zu deren Begründung er vorträgt, dass sowohl die "Versichertenzeiten" wie auch die "anrechenbaren Versicherten-Ausfallzeiten" durch die Beklagte nur unvollständig dargestellt seien.

Der in der mündlichen Verhandlung nicht erschienene und nicht vertretene Kläger beantragt (nach seinem schriftlichen Vorbringen),

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 3. September 2003 sowie den Bescheid der Beklagten vom 14. Juni 2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Januar 2003 aufzuheben.

Die Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung den vom Kläger erhobenen Anspruch auf Aufhebung des Versagungsbescheides vom 14. Juni 2002 anerkannt.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die von der Beklagten vorgelegte Einheitsakte, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist, verwiesen

Entscheidungsgründe:

Der Senat kann ungeachtet dessen, dass der Kläger in der mündlichen Verhandlung weder erschienen noch vertreten ist, in der Sache entscheiden, worauf er in der ihm am 30. Mai 2006 (durch Einlegen in den zu seiner Wohnung gehörenden Briefkasten oder eine ähnliche Vorrichtung) zugestellten Terminsmitteilung hingewiesen worden ist.

Die Beklagte ist gemäß dem von ihr in der mündlichen Verhandlung abgegebenen Anerkenntnis auch ohne einen ausdrücklichen Antrag des in der mündlichen Verhandlung weder erschienenen noch vertretenen Klägers durch Anerkenntnisurteil zu verurteilen, ihren Bescheid vom 14. Juni 2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Januar 2003 aufzuheben ([Â§ 307 Abs. 1](#) der Zivilprozessordnung [ZPO] i.V.m. [Â§ 202](#) des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]); [Â§ 101 Abs. 2 SGG](#) steht der Zulässigkeit eines Anerkenntnisurteils in einem solchen Fall nicht entgegen (BSG, Urteil vom 12. Juli 1988 [4/11a RA 16/87](#), [SozR 6580 Art. 5 Nr. 4](#); vgl. auch BSG, Urteil vom 22. September 1977 [5 RKn 18/76](#), [SozR 1750 Â§ 307 Nr. 1](#)).

---

Mit dem von ihr erklärten Anerkenntnis zieht die Beklagte die Folgerung daraus, dass sie den Kläger entgegen [Â§ 66 Abs. 3 SGB I](#) vor der Versagung (nicht: "Ablehnung") der begehrten Rentenzahlung nicht (wirksam) schriftlich auf diese Folge seiner fehlenden Mitwirkung hin-gewiesen hat.

Die Entscheidung über die Kostenerstattung beruht auf [Â§ 193 Abs. 1 SGG](#); angesichts des Prozessverhaltens des Klägers erscheint es unbillig, dass die Beklagten ihm Kosten erstattet werden selbst wenn er von einer öffentlichen Stelle veranlasst worden sein sollte, diesen Prozess zu führen.

Gründe, die Revision zuzulassen ([Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)), liegen nicht vor.

Erstellt am: 27.07.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024